

RICHTLINIE

über die Einhebung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen
Schulformen an den Pflichtschulen in Wiener Neustadt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

- § 1 Diese Richtlinie regelt die Betreuungsbeiträge bei ganztägigen Schulformen an den Pflichtschulen in Wiener Neustadt.

Höhe des Betreuungsbeitrages

- § 2 (1) Für die Einhebung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen an den Pflichtschulen in Wiener Neustadt wird ein Höchstbetrag von EUR 143,00 festgesetzt. Bei der Früh- und Mittagsbetreuung erfolgt die Einzelverrechnung gemäß Abs. 5 und 6. Bei Herabsetzung des Betreuungsbeitrages gemäß Abs. 2 bzw. bei Besuch der Nachmittagsbetreuung nur an einzelnen Tagen entsprechend Abs. 3 ist jedenfalls mindestens ein Betrag von EUR 25,00 zu entrichten. Dieser Betrag kann ausschließlich nur bei Anwendung der Härteklausel gemäß § 5 reduziert werden.
- (2) Der genannte Betreuungsbeitrag ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten gemäß § 4 entsprechend folgender Staffel herabzusetzen (zu ermäßigen):

Jährliches Nettoeinkommen des/der
Erziehungsberechtigten nach Abzug
der Absetzbeträge

monatlicher
Betreuungsbeitrag

01.09.2020

bis	16.882,99		50 % des Höchstbeitrages
von	16.883,00	bis 18.682,99	75 % des Höchstbeitrages
von	18.683,00	bis 19.500,00	90 % des Höchstbeitrages
ab	19.501,00		100 % des Höchstbeitrages

- (3) Sofern sich die Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteiles nur auf einzelne Tage einer Woche bezieht, wird der Betreuungsbeitrag in folgender Höhe festgesetzt.

Bei einer Anmeldung für

Ausmaß des Betreuungsbeitrages

0,5	Tag	10 von Hundert
1	Tag	20 von Hundert
1,5	Tage	30 von Hundert
2	Tage	40 von Hundert
2,5	Tage	50 von Hundert
3	Tage	60 von Hundert
3,5	Tage	70 von Hundert
4	Tage	80 von Hundert
4,5	Tage	90 von Hundert

- (4) Die Beiträge der gegenständlichen Verordnung werden mit dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert, wobei als Basis die für September 2020 bekanntgegebene Indexzahl ist. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die

Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Beiträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Wertsicherung erfolgt einmal jährlich zum Beginn eines Schuljahres unter Heranziehung der für Jänner veröffentlichten Indexzahl. Im Falle einer Änderung des Beitrages ist dieser auf volle Euro aufzurunden.

- (5) Nehmen Schüler den Betreuungsteil lediglich für die Einnahme des Mittagessens mit unmittelbar folgendem Unterricht in Anspruch so ist ein täglicher Betrag von EUR 1,50 bzw. EUR 1,00 für BesitzerInnen der PlusCard Wiener Neustadt (ab dem folgenden Monatsersten nach Antragstellung) zu entrichten.
- (6) Nehmen Schüler den Betreuungsteil lediglich für die Frühbetreuung in Anspruch ist ein Kostenbeitrag pro angemeldeter Frühbetreuung von EUR 1,50 bzw. EUR 1,00 für BesitzerInnen der PlusCard Wiener Neustadt (ab dem folgenden Monatsersten nach Antragstellung) zu entrichten.

Entrichtung der Beiträge

- § 3 (1) Die Beiträge sind ausgenommen für die Monate Juli und August jeweils innerhalb von 20 Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind die Beiträge im ersten Monat des Schuljahres innerhalb von zehn Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.
 - (3) Im Falle einer Anmeldung während des Unterrichtsjahres sind die Beiträge nur für den verbleibenden Rest des Unterrichtsjahres zu entrichten.
 - (4) Eine Ab- bzw. Ummeldung hat spätestens drei Wochen schriftlich vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen.
 - (5) Im Falle einer Abmeldung entfällt der Betrag für die noch nicht begonnenen Monate.

- (6) Bei Nichteinzahlung der Beträge für 2 Monate wird das Kind vom Besuch des Tagesheimes abgemeldet und eine neuerliche Anmeldung kann erst wieder nach zwei Monaten erfolgen.

Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

§ 4 (1) Für die Ermäßigung des Betreuungsbeitrages gilt als Bemessungsgrundlage das jährliche Nettoeinkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, abzüglich nachstehender Absetzbeträge für die folgenden Personen, für die einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) kraft Gesetzes Unterhalt leistet:

- (2) Das Jahresnettoeinkommen wird folgendermaßen ermittelt:

Bruttobezüge (Ziffer 210 des Lohnzettels)

abzüglich einbehaltene Sozialversicherung (Ziffer 230 des Lohnzettels)

abzüglich einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 3b des Einkommenssteuergesetzes (Ziffer 243 des Lohnzettels)

abzüglich anrechenbare Lohnsteuer (Ziffer 260 des Lohnzettels)

= Jahresnettoeinkommen

- (3) Ein Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist spätestens bis Monatsmitte bei der Schule oder im Geschäftsbereich IV/1, Schulen, Kindergärten und Volkshochschule einzubringen, damit eine allfällige Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ab darauf folgenden Kalendermonat erfolgen kann.

- (4) Für die Festsetzung der Absetzbeträge gilt als Stichtag der Beginn des Schul- oder Studienjahres, für das ein Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages gestellt wird

- für jede noch nicht schulpflichtige Person EUR 2.442,00
- für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur 8.Schulstufe EUR 2.984,00
- für jede minderjährige Person nach Absolvierung der 8. Schulstufe EUR 3.970,00
- für jeden Studierenden EUR 4.996,00
- für jedes erheblich behinderte Kind für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird weitere EUR 2.008,00

Diese Absetzbeträge werden hinkünftig gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes 1983 i.d.g.F. angepasst.

- (5) Unterhaltsleistungen des(r) leiblichen Vaters (Mutter) an unterhaltsberechtigte Kinder werden beim Jahresnettoeinkommen der Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

H ä r t e k l a u s e l

- § 5 (1) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Ausnahmeregelungen vom Schulerhalter getroffen und eine Herabsetzung des Beitrages bis auf Null vorgenommen werden.

I n k r a f t t r e t e n

- § 6 (1) Die vom Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 25.05.2020 beschlossene Richtlinie tritt mit Wirkung 1. September 2020 in Kraft.